



Datum: 03. November 2023

Mitteilungsvorlage - M/0246/2023

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich II - Soziales, Familie, Bildung

BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP
Unterausschuss Jugendhilfe- planung	28.11.2023	
Jugendhilfeausschuss	28.11.2023	

Vorstellung des Arbeitsgebietes der Beistände

Sachverhalt

Der Fachdienst Jugend und Familie versteht sich als Anwalt junger Menschen und ihrer Familie.

Die Beratung/Unterstützung/Beistandschaft leistet hierbei einen wesentlichen Beitrag. Sie hat das Ziel, zur Sicherstellung der existenziellen Bedürfnisse des Kindes beizutragen. Dies beinhaltet die Klärung der Abstammung und die Sicherung des Unterhalts. Kinder und Jugendliche werden damit von Sozialleistungen unabhängiger.

Hierbei gibt es unterschiedliche Möglichkeiten:

- 1) Beratung und Unterstützung nach §§ 18 und 52a SGB VIII
- 2) Beistandschaft

Die Wahl zwischen Beratung und Unterstützung einerseits und Beistandschaft andererseits dient der Stärkung der Elternautonomie. Es bleibt dem beauftragenden Elternteil überlassen, welche der möglichen Angebote er/sie wählt, wie viel er/sie dem FD Jugend und Familie übertragen oder weiter selbst regeln möchte.

Die Elternautonomie wird auch dadurch gestärkt, dass der Berater/Unterstützer/Beistand nur so lange tätig ist, wie ein tatsächlicher Bedarf besteht. Der Zeitrahmen für das Dienstleistungsangebot kann sich von einem Tag, wenigen Wochen/Monaten bis zu Jahren erstrecken.

Erwähnenswert hierbei ist, dass sowohl die Beratung und Unterstützung als auch die Beistandschaft kostenlos ist.

Unterstützung nach § 52a SGB VIII

Die Unterstützungsleistung beginnt bereits ab Geburt des Kindes. Wenn ein Kind geboren wird, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind und keine Vaterschaftsanerkennung vorliegt, so wird das Jugendamt hierüber vom Standesamt informiert. Daraufhin hat das Jugendamt unverzüglich der Mutter Beratung und Unterstützung, insbesondere bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes, anzubieten. Der Mutter wird dabei ein persönliches Gespräch angeboten.

In diesem Gespräch wird die Mutter über folgende Angelegenheiten informiert:

- die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung
- die Möglichkeit, wie die Vaterschaft festgestellt werden kann
- die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen beurkunden zu lassen
- die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen, sowie auf die Rechtsfolgen einer solchen Beistandschaft
- die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge

Unterstützung nach § 18 SGB VIII

Haben Eltern Fragen zur Vaterschaftsfeststellung oder zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen können sie sich auch jederzeit selbst an das Jugendamt wenden. Sie haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Berechnung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Hiervon wird sowohl die gerichtliche Geltendmachung als auch die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen erfasst.

Hierbei wird das Einkommen des Unterhaltspflichtigen ermittelt und sodann die Höhe des Unterhalts errechnet und versucht, eine Einigung mit allen Beteiligten herbeizuführen.

Der Unterhaltspflichtige kann seine Unterhaltsverpflichtung gegenüber hiesigem Fachdienst freiwillig erklären und beurkunden lassen. Wenn keine Einigung erzielt werden kann und der Unterhalt streitig ist, so vertritt der Beistand das Kind in einem gerichtlichen Unterhaltsverfahren.

Ebenso unterstützt das Jugendamt auch vor Geburt des Kindes die Eltern, wenn es um die Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung oder um die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft geht.

Beistandschaft

Auf Antrag kann der Elternteil, bei dem das Kind lebt bzw. von dem das Kind überwiegend betreut wird oder die alleinige Sorge innehat, beim Jugendamt auch eine Beistandschaft einrichten lassen. Die Beistandschaft ist eine spezielle Form der gesetzlichen Vertretung von Kindern und Jugendlichen. Die Beistandschaft kann sowohl für die Anerkennung der Vaterschaft als auch für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen beantragt werden. Hierfür genügt ein schriftlicher Antrag beim Fachdienst Jugend und Familie. Mit Eingang des Antrags wird der Fachdienst sofort Beistand des Kindes, es bedarf hierfür keiner Zustimmung, Genehmigung oder Bestätigung.

Zuständig ist das Jugendamt am Wohnort des antragstellenden Elternteils.

Der Beistand vertritt sodann das Kind sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich. Die elterliche Sorge wird hiervon nicht berührt. Allerdings greift eine Ausnahme in den gerichtlichen Verfahren: Hier hat der Beistand Vorrang.

Das Elternteil, welches die Beistandschaft beantragt hat, kann diese auch jederzeit beenden. Hierfür genügt eine schriftliche Erklärung. Jedoch kann die Beistandschaft auch automatisch enden, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr gegeben sind:

- Entziehung des Sorgerechts
- Begründung der gemeinsamen Sorge
- Volljährigkeit
- Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland

Meyer
Fachbereichsleiterin